

Baurechtliche Zulässigkeit von Ferienwohnungen in Frankfurt am Main:

Ferienwohnungen sind in Frankfurt am Main baurechtlich unzulässig.

Ferienwohnungen sind nur in einem Gebiet zulässig in dem ein Bebauungsplan Ferienwohnungen ausdrücklich erlaubt.

In Frankfurt am Main sind solche Gebiete nicht festgelegt. Folglich sind Ferienwohnnutzungen in Frankfurt am Main baurechtlich illegal und können auch auf Antrag nicht genehmigt werden.

Die Bauaufsicht Frankfurt verfolgt solche illegalen Nutzungen konsequent. Werden Ferienwohnnutzungen vorgefunden, werden Maßnahmen ergriffen um diese zu beenden. Wer rechtswidrige Überlassungen vornimmt, muss mit empfindlichen Geldbußen und Verwaltungszwangsmaßnahmen rechnen.

Werden nur zeitweise einzelne Zimmer kurzfristig und vorübergehend an Dritte überlassen, ohne dass die (Haupt)Wohnnutzung aufgegeben wird, geht die Bauaufsicht Frankfurt nicht von einer Ferienwohnnutzung aus.

Beispiele:

- Ein Wohnungsnutzer überlässt nur kurzfristig und nur wenige Tage im Jahr ein einzelnes Zimmer an einen Gast und nutzt gleichzeitig die Wohnung selbst weiter.
- Ein Mieter hält sich für einen Zeitraum von wenigen Wochen im Ausland auf und überlässt in dieser Zeit seine eigene Wohnung an einen anderen.

Wie empfehlen dringend Zweifelsfragen vorab zu klären. Informationen erhalten Sie in der Bauaufsicht Frankfurt, Tel.: 069 21236816.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das Baurecht. Gewerbe-, steuer- und zivilrechtliche Aussagen werden hierdurch nicht getroffen.

Ihre Bauaufsicht Frankfurt